



vertraulich

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 21

Datum: 05. APR. 2022

Sanierungs- / Investitionsbedarf im Bereich der Straßen

AF2131/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den gesamten Sanierungs-/Investitionsbedarf im Bereich der Straßen gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den angegebenen Stichtag eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Sanierungsbedarfen untereinander sowie mit dem gewählten Stichtag. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen weitgehend inhaltsgleichen Anfragen zum Thema „Sanierungs- / Investitionsbedarf im Bereich der Straßen“ seit mindestens 2018 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Frage-recht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: für den Bereich der Feuerwehr: AF0383/20, AF2906/19, AF2189/18, AF1539/17, AF0978/16, AF0301/15, AF2733/14 und AF1993/13; für den Bereich der Schulgebäude: AF0351/20, AF2844/19, AF2175/18, für den Bereich der Kindertagesstätten: AF0371/20, AF2843/19, AF2143/18 oder für den Bereich der Straßen: AF0318/20, AF2856/19, AF2176/18 .

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Wie hoch (in Euro) war zum 31.12.2021 der Sanierungs- bzw. Investitionsbedarf im Bereich der Straßen der Landeshauptstadt Dresden?“

Zur Ermittlung des Finanzbedarfes für die Erhaltung der Verkehrsanlagen wurde im Jahr 2015 die letzte Zustandserfassung des Straßennetzes der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt. Eine neue Zustandserfassung wird derzeit durchgeführt.

Im Zuge der Erarbeitung der dazugehörigen Vorlage „Fortschreibung der Konsolidierung des Dresdner Straßennetzes“ ist der Wert des minimalen ausgewiesenen Finanzbedarfes in Höhe von 87,99 Mio. Euro ermittelt worden. Er berücksichtigt die notwendigen Mittel zur Instandsetzung und Erneuerung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung von Straßen, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsleittechnik und der Straßenbeleuchtung. Mit der neuen Zustandserfassung wird ebenfalls auch neuer Wert für den minimalen Finanzbedarf ermittelt.

Im Jahr 2021 wurden 55,01 Mio. Euro in den Bereich der Straßen investiert. Der Sanierungs- bzw. Investitionsbedarf ist mit Stand 31. Dezember 2021 auf 147,16 Mio. Euro (kulminiert) angewachsen.

Ausgenommen davon sind die Investitionen des erstmaligen Baus von Verkehrsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert